

Vorschriften i.Z. mit der Anbringung amtlicher Kennzeichen

Die StVZO ist in letzter Zeit mehrfach – auch im Bereich der Vorschriften rund um die Kennzeichen – geändert worden. So wurden durch entsprechende Änderungsverordnungen das Eurokennzeichen¹, Saison²-, Oldtimer³- und Kurzzeitkennzeichen⁴ eingeführt. Desweiteren wurden die Verwarnungsgeld- und Bußgeldbestimmungen geändert⁵. Allein innerhalb eines Monats erfolgten hier zwei Eingriffe in dieselbe Vorschrift der Bußgeldkatalog-VO⁶. Zusätzliche Verwirrung stiftete dabei die dort gewählte Formulierung „über amtliche oder rote Kennzeichen oder über Kurzzeitkennzeichen“, da die genannten Kennzeichen insgesamt amtliche Kennzeichen i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind⁷.

Die Tabelle 1 listet die amtlichen Kennzeichen mit ihren Fundstellen innerhalb der Vorschriften der StVZO und den zugehörigen Anlagen auf.

Bezüglich der Anbringung an den Fahrzeugen und ihrer Beschaffenheit unterliegen die genannten Kennzeichen alle den Vorschriften der §§ 23 und 60 StVZO. Die genannten Vorschriften sind insgesamt ordnungswidrig i.S.d. § 69a II Nr. 4 StVZO und mit Verwarnungs- oder Bußgeld bedroht (vgl. nachstehende Tabelle 2).

Anmerkungen

zu 1) Die Vorschrift des § 60 Ia StVZO über reflektierende Kennzeichen ist ab 29.09.1989 auf Kfz und Kfz-Anhänger anzuwenden, die von diesem Tage ab erstmals in den Verkehr gekommen sind oder aus anderen Gründen mit einem neuen Kennzeichen ausgerüstet werden (§ 72 II zu § 60 Ia StVZO). Für die neu in die StVZO aufgenommenen Eurokennzeichen, Saison-Oldtimerkennzeichen gilt diese Vorschrift über § 60 Ib, Ic, Id StVZO entsprechend.

Die Vorschrift des § 60 Id StVZO ist jedoch (noch) nicht ordnungswidrig, da weder § 69a II Nr. 4 StVZO noch die entsprechenden Vorschriften der BKatVO und der VerwarnVwV darauf hinweisen.

zu 2) Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Kfz fest anzubringen. Damit ist die Anbringung außen am Fahrzeug gemeint⁸. Nach Hentschel⁹ verstößt dagegen die Anbringung an Front- und Heckscheibe jedenfalls dann gegen die Bestimmung des § 60 II Nr. 1 StVZO, wenn diese Scheiben nicht unmittelbar die Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs bilden, sondern sich am Mittelteil befinden (wie bei Pkw vorn zumeist und hinten jedenfalls bei Fahrzeugen mit Stufenheck¹⁰).

Ist das Kennzeichen also nicht außen angebracht und wird es beispielsweise im Fahrzeuginneren hinter die Windschutzscheibe gelegt, so fehlt es i.S. d. einschlägigen Vorschriften der VerwarnVwV als auch der BKatVO. Hierzu genügt nach hier vertretener Auffassung bereits das Fehlen eines Kennzeichenschildes. Die Vorschrift will der Zunahme der Fälle vorbeugen, in denen Fahrzeuge ohne vorderes Kennzeichen geführt werden. Hierdurch wird die Halterermittlung bei der Verkehrsüberwachung und bei Unfällen zunehmend erschwert¹¹.

Ist seitens der Straßenverkehrsbehörde gar kein Kennzeichen zugeteilt worden oder ist das Ablaufdatum (Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen) überschritten oder wird das Fahrzeug außerhalb des Zulassungszeitraumes (Saisonkennzeichen) benutzt, so liegt ein Verstoß gegen § 18 StVZO, ggf. gegen §§ 1, 7 KraftStG i.V.m. § 370 AO; 1, 6 PflichtVersG vor.

zu 3) § 60 II StVZO (feste Anbringung) will die Dauerhaftigkeit der Anbringung gewährleisten. Das Kennzeichen muß daher fest angebracht sein. Es darf nur mit Werkzeugen gelöst werden können¹². Die Befestigung nur mit einem starken Draht ist allerdings dafür ausreichend.

Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für rote Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen gemäß § 28 StVZO¹³. Hier genügt die Anbringung mittels Riemen oder ähnlich sicherer Befestigung oder auch durch Verwendung von Magnetgummihafschilddern¹⁴. Das Anbringen der roten Kennzeichen im Fahrzeuginneren hinter der Front- oder Heckscheibe eines Kfz verstößt gegen § 60 II Satz 1 StVZO¹⁵. Ansonsten gelten die Bestimmungen für allgemeine Kennzeichen entsprechend (§ 28 II Satz 1 StVZO).

zu 5) Eine andere als die vorgeschriebene Anbringung beeinträchtigt die Lesbarkeit. Sogenannte „abgehängte“ Kennzeichen unterhalb der Stoßstange sind demnach nicht zulässig.

zu 6) Die Kennzeichenbeleuchtung ist Teil der lichttechnischen Anlage und bauartgenehmigungspflichtig. Die Benutzungspflicht ergibt sich aus § 17 I Satz 1 StVO (vgl. aber auch die Fahrerplichten aus § 23 I StVO).

Nach § 2 der IntKfzVO muß auch das Nationalitätszeichen beleuchtet sein. Die Anwendung der DA zu § 60 VII StVZO bedeutet jedoch, daß in der Praxis auf die Beleuchtung dieses Kennzeichens verzichtet wird.

zu 7/8) Kennzeichen dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein. Diese Forderung stellt zugleich eine Verhaltensnorm dar¹⁶.

Kennzeichen	§§ StVZO §§ StVO	Anlage StVZO	BGBI. I (= VkB.I.)
Kennzeichen alter Art	23 I, 60 I Satz 5, 60 Ia Satz 2, 15. StVZAusnVO	V	1967, 263; 1992, 970
Eurokennzeichen	23, 60 Ib	Va	1995, 8 (1995, 88)
Saisonkennzeichen	23 Ib, 60 Ic	Vb	1996, 1738 (= 1996, 594)
Oldtimerkennzeichen	23 Ic, 60 Id	Vc	1997, 889 (= 1997, 532)
Kurzzeitkennzeichen	28 I, 28 IV, 60 Id	Vd	1998, 441 (= 1998, 268)
rote Kennzeichen	28 II		
grüne Kennzeichen	23 Ia 60 I Satz 2 3, 10 KraftStG		
amtl. kleine Kennzeichen	60 I Satz 5	VII	
Ausfuhrkennzeichen	7 II Nr. 4 IntKfzVO	Va, Muster 1 IntKfzVO	1995, 8 (1995, 87)
Nationalitätszeichen	7a IntKfzVO, 60 VI	Art. 37, Anh. 3 Wiener Übereinkommen	

Tabelle 1

Nr.	Vorschrift	§§ StVZO §§ StVO	lfd. Nr. VerwarnVwV lfd. Nr. BKatVO	Verwarnungs- geld
1	Reflektierend	60 Ia Satz 1 60 Ib Satz 2 60 Ic 60 Id 28 II Satz 1	110 § 60 Id nicht aufgeführt	20,-
2	außen am Fahrzeug	60 II Satz 1 28 I Satz 3	64d BKatVO	80,-
3	fest	60 II Satz 1 60 V Satz 1	110	20,-
4	in entsprechender Höhe	60 II Satz 7	110	20,-
5	vorh. Bodenfreiheit bleibt erhalten	60 II Satz 6	110	20,-
6	hinteres Kennz. beleuchtet	60 IV Satz 1 23 I Satz 4	110 69.3	20,- 10,-
7	nicht verdeckt	60 I Satz 4 23 I StVO	110 69.3	20,- 10,-
8	nicht verschmutzt	60 I Satz 4 23 I StVO	110 69.3	20,- 10,-
9	nicht mit Glas, Folie u.ä. versehen	60 I Satz 4 23 I StVO	Nr. 64e BKatVO 69.3	100,- 10,-
10	Lesbarkeit	60 II Satz 9 60 IV Satz 1	110	20,-
11	Verwechslungsgefahr	60 VII Satz 1	110	20,-
12	mit Stempelplakette	23 IV Satz 1	110	20,-

Tabelle 2

Damit überschneidet sich diese Vorschrift mit § 23 I Satz 3 StVO.

zu 9) Die Kennzeichen dürfen des weiteren nicht spiegeln oder mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen (z.B. Cellophan-

hülle¹⁷⁾ versehen sein. Die Vorschrift soll verhindern, daß Kennzeichenschilder durch solche Abdeckungen schlecht lesbar oder unleserlich werden. Dies wirkt sich insbesondere bei Aufnahmen mit dem Radarblitz aus¹⁸.

zu 11) Das Verbot der Anbringung von Einrichtungen, die eine Verwechslungsgefahr für das amtliche Kennzeichen mit sich bringt, soll die Lesbarkeit und Identifizierbarkeit des Kennzeichens schützen¹⁹. Deshalb sind sog. Werbeträger nur unter bestimmten Umständen zulässig²⁰.

Für Ausfuhrkennzeichen sind gemäß § 7 II IntKfzVO die Vorschriften der §§ 16-62, des § 72 II sowie die damit im Zusammenhang stehenden Bußgeldvorschriften der StVZO anzuwenden. Einen eigenen OWi-Tatbestand gibt es in der IntKfzVO dafür nicht (vgl. § 14 IntKfzVO).

Die Vorschriften über das Nationalitätszeichen „D“ sind nicht ordnungswidrig. Im Geltungsbereich der IntKfzVO besteht keine Verpflichtung, das Nationalitätszeichen D zu führen (§ 60 VI StVZO).

Fußnoten:

- 1 BGBl. I (1995), 8 (= VkBli. 1995, 88).
- 2 BGBl. I (1996), 1738 (= VkBli. 1996, 594).
- 3 BGBl. I (1997), 889 (= VkBli. 1997, 532).
- 4 BGBl. I (1998), 441 (= VkBli. 1998, 268).
- 5 28. VO zur Änderung straßenverkehrs. Vorschriften vom 20.05.1998 [BGBl. I (1998), 1051] und 29. VO zur Änderung straßenverkehrs. Vorschriften vom 25.06.1998 [BGBl. I (1998), 1654].
- 6 Vgl. Art. 4 Nr. 4 und Art. 3 Nr. 3 der o.g. Änd.-VO.
- 7 Dazu zählen auch die Kennzeichen alter Art, grüne Kennzeichen, amtliche kleine Kennzeichen nach § 60 I Satz 5 Anlage VII StVZO sowie Ausfuhrkennzeichen und Nationalitätszeichen nach IntKfzVO; Jagusch/Hentschel, Rz. 1 zu § 22 StVG.
- 8 BayObLG DAR 1990, 268.
- 9 NJW 1998, 1992 (1993).
- 10 BayObLG NZV 1989, 123.
- 11 Amtl. Begr. VkBli. 1998, 470 (518).
- 12 Jagow, Rz. 6 zu § 60 StVZO; Jagusch/Hentschel, Rz. 13 zu § 60 StVZO.
- 13 Hentschel NJW 1998, 1992 (1993).
- 14 BayObLG DAR 1990, 268.
- 15 BayObLG DAR 1990, 268.
- 16 Jagusch/Hentschel, Rz. 9 zu § 60 StVZO.
- 17 Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, Rz. 10 zu § 60 StVZO.
- 18 amtl. Begr. zu § 60 I StVZO, VkBli. 1989, 589.
- 19 Jagow, Rz. 9 zu § 60 StVZO.
- 20 VkBli. 1990, 70 (u.a. Schriftgröße max. 12 mm; Anbringung nur unten oder oben an der Seite des Kennzeichens).

Leitender Oberstaatsanwalt a.D.
Konrad Händel, Waldshut

Lügendetektor ist nicht beweisfähig

Der Polygraph, umgangssprachlich als „Lügendetektor“ bezeichnet, ist ein Gerät, das unwillkürliche körperliche Reaktionen eines Befragten als Indikator für die Wahrhaftigkeit oder Unwahrhaftigkeit seiner Angaben aufzeichnet und verwertet. In den USA entwickelt, hatte es dort sowohl in der polizeilichen Ermittlungstätigkeit als auch in der Privatwirtschaft, z.B. bei Einstellungsgesprächen mit Stellenbewerbern, weite Verbreitung gefunden. Die Anwendung des Geräts – selbst „im Umherziehen“ gebraucht – war anscheinend lukrativ. Aus den Sechzigerjahren ist mir ein Universitätsprofessor bekannt, der sein Amt aufgab, um mit einem Polygraphen ambulant auf Abruf tätig zu sein. Inzwischen bestehen jedoch in den meisten Einzelstaaten der USA Vorschriften, die die Verwendung von

Polygraphen als Beweismittel generell ausschließen; auf Bundesebene ist der Einsatz für den militärischen Bereich untersagt worden. Das Oberste Gericht (US Supreme Court) hat dies in einer Entscheidung vom 31. März 1998 gebilligt.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland fanden sich Befürworter der Anwendung des Polygraphen, zumindest wenn der Betroffene sein Einverständnis erklärt hatte. Aber schon in einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. Februar 1954 wurde die Verwendung des Polygraphen im Strafverfahren für unzulässig erklärt, und zwar ohne Rücksicht auf das Einverständnis des Betroffenen und unabhängig von der wissenschaftlichen Brauchbarkeit der Geräte. Das Gericht sah in der Verwendung des Poly-

graphen vielmehr einen Verstoß gegen die grundgesetzlich (Art. 1 Abs. 1 GG, § 136a StPO) geschützte Freiheit der Willensentschließung und -betätigung des Beschuldigten. Schrifttum und Rechtsprechung hatten sich dem angeschlossen. Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hatte allerdings in einem Beschluß vom 14. Oktober 1998 (3 StR 236/98) offengelassen, ob an dieser Auffassung festgehalten werden könne. Außerhalb des strafrechtlichen Bereichs fanden sich jedoch Gerichte, die bereit waren, die polygraphische Befragung zuzulassen. Im Schrifttum bildeten sich allmählich zwei Fronten: der unbedingten Ablehnung standen Befürworter gegenüber. Immer wieder begehrten Beschuldigte den Einsatz eines Polygraphen, mit dessen Hilfe sie ihre Unschuld beweisen